

Beratung und Beschlussempfehlung über den Umgang mit den Neuerungen durch das Wind-an-Land-Gesetz: Grundsatzentscheidung zum weiteren Vorgehen bei der Planung und Ausweisung von Sondergebieten für die Windkraft

Beratungsablauf:		
19.01.2023	Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität	Vorbereitung
07.02.2023	Verwaltungsausschuss	Vorbereitung
09.02.2023	Gemeinderat	Entscheidung

Neue Gesetzeslage:

Am 07. Juli 2022 ist das „Wind-an-Land-Gesetz“ u.a. mit Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) verabschiedet worden. Nach Billigung durch den Bundesrat am 08. Juli 2022 ist das Gesetz am 28. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

Das Wind-an-Land-Gesetz mit u.a. dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wird zum 01. Februar 2023 in Kraft treten. Ziel des Gesetzes ist es, die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. Das WindBG trifft daher u.a. Regelungen zur zukünftigen Bereitstellung an Fläche für die Nutzung von Windkraft und gibt den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor. Außerdem werden die gesetzlichen Grundlagen zur planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen (WEA) an Land durch Änderung des BauGB (Neuregelung in § 245e BauGB und Neufassung des § 249 BauGB) geändert.

Neben dem Wind-an-Land-Gesetz ist mit dem „Sommer-Paket-Windenergie“ auch die 4. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes beschlossen worden. Diese ist bereits teilweise im Juli 2022 in Kraft getreten, weitere Regelungen werden zum 01.02.2023 in Kraft treten. Dazu gehört die Öffnung der Landschaftsschutzgebiete für die Errichtung von WEA.

Flächenbeitragswerte:

Für das Land Niedersachsen wird der Flächenbeitragswert, der bis zum 31.12.2027 zu erreichen ist, auf **1,7 %** der Landesfläche festgelegt (entspricht ca. 811 km²). Der Flächenbeitragswert für das Land Niedersachsen, der bis zum 31.12.2031 zu erreichen ist, wird auf **2,2 %** der Landesfläche festgelegt (entspricht ca. 1.049,6 km²).

Gemäß WindBG müssen die Länder bis zum 31.05.2024 entweder

- a) Planaufstellungsbeschlüsse zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenziele erforderlichen Fläche gefasst haben und so das Erreichen der Ziele selbst nachweisen oder
- b) Ein Landesgesetz bzw. einen Raumordnungsplan erlassen, in dem regionale oder kommunale Teilflächenziele festgesetzt werden.

Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte für Niedersachsen in Summe sollen regionale oder kommunale Teilflächenziele festgelegt werden (durch Landesgesetz oder Ziele der

Raumordnung). Erste Zahlen dazu sollten ursprünglich im November 2022 bekannt gegeben werden, bisher liegen jedoch noch keine Zahlen vor.

Das bedeutet, dass aktuell noch nicht bekannt ist, welches Teilflächenziel der Landkreis Wesermarsch erhalten wird.

Klar ist aber, dass Landkreise wie der Landkreis Wesermarsch mit seinen Flächengemeinden ein höheres Teilflächenziel zugeordnet bekommen wird als z.B. die kreisfreien Städte.

Der für die Gemeinde Jade als **Orientierungswert** berechnete derzeitige Flächenbeitragswert, der mit dem Bestandwindpark Bollenhagen sowie den Anlagen in Jaderaußendeich und Achtermeer erreicht wird, liegt bei ca. 0,97 %.

Steuerung von WEA an Land bisher:

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gehören WEA zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Das bedeutet, dass sie bauplanungsrechtlich zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Bisher sind von den Städten und Gemeinden Teilflächennutzungspläne Wind (Ausweisung eines Sondergebietes Wind) mit textlicher Ausschlusswirkung erstellt worden. Dies hatte zur Folge, dass WEA dann ausschließlich innerhalb der ausgewiesenen Sonderbauflächen zulässig waren. Die Privilegierung im Außenbereich ist also beschnitten worden. Damit ist das Ziel verfolgt worden, die Errichtung von WEA im Gemeindegebiet zu steuern und die Errichtung von Einzelanlagen über das Gemeindegebiet hinweg verstreut zu vermeiden.

Steuerung von WEA ab 01.02.2023:

Es wird zukünftig grundsätzlich keine Ausschlusswirkung durch textliche Darstellung im Flächennutzungsplan mehr möglich sein. Die Steuerungsmöglichkeiten werden dann gekoppelt an das Erreichen der Flächenbeitragswerte.

Ist der festgelegte Flächenbeitragswert erreicht, sind WEA nur noch als sonstige Vorhaben (=mit Zustimmung der Gemeinde) im Außenbereich zulässig. Ist der festgelegte Flächenbeitragswert jedoch nicht erreicht, sind WEA als privilegierte Vorhaben im Außenbereich planungsrechtlich zulässig. Eine Beschneidung der Privilegierung allein durch die Aufstellung von Teilflächennutzungsplänen Wind mit textlicher Ausschlusswirkung wird künftig nicht mehr möglich sein.

Erreicht der Planungsträger die Flächenziele entweder durch entsprechende planerische Ausweisung oder durch den Bau von ausreichend WEA (auch ohne Bauleitplanung), tritt die Privilegierung wieder außer Kraft und weitere WEA sind nur noch als sonstige Vorhaben zulässig.

Planungsträger sind gem. § 249 Abs. 5 S. 1 BauGB n.F. bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie nicht an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder entgegenstehende Ziele der Raumordnung gebunden, wenn dies notwendig ist, um den Flächenbeitragswert bzw. ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Die Regionalplanung kann sich also künftig über entgegenstehende Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden hinwegsetzen. Dies ist vor dem Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie kritisch zu sehen. Umgekehrt können sich aber die Gemeinden auch ohne Zielabweichungsverfahren über die an sich übergeordnete Regionalplanung hinwegsetzen, wenn als Ziel ausschließlich die Ausweisung von Flächen für die Windenergie verfolgt wird.

Ebenfalls zu beachten gilt bei neu ausgewiesenen Sonderbauflächen: Eine Anrechnung der Flächen auf den Flächenbeitragswert erfolgt nur, wenn keine Höhenbeschränkungen festgesetzt werden.

Eine weitere Neuerung ist die Öffnung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) für die Errichtung von WEA. Dies gilt jedoch nicht für Natura 2000 Gebiete oder Weltkulturerbestätten.

Übergangsregelung des § 245e BauGB:

Für Flächennutzungspläne in Aufstellung, die eine Ausschlusswirkung enthalten, gilt die Übergangsregelung des § 245e BauGB, sofern die Planung bis zum 01.02.2024 rechtskräftig geworden ist. Nach § 245e BauGB gilt die Ausschlusswirkung dieser Pläne, bis eine Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes bzw. eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels erfolgt. Sie endet aber spätestens mit Ablauf des 31.12.2027. Danach ist eine Steuerung nur möglich, sofern der Flächenbeitragswert / das Teilflächenziel erreicht ist.

Bestehende textliche Ausschlusswirkungen in bestehenden Flächennutzungsplänen (= Bestandsplanungen bei Inkrafttreten des Gesetzes) entfallen ebenfalls, wenn das Erreichen des Flächenbeitragswertes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels festgestellt wird, auch hier aber spätestens mit Ablauf des 31.12.2027. Eine Steuerung ist danach auch in diesem Fall nur möglich, sofern der Flächenbeitragswert / das Teilflächenziel erreicht ist.

Die Übergangsregelung soll sicherstellen, dass Bestandsplanungen im Übergangszeitraum weiterhin umfassende Steuerungswirkung entfalten.

Situation in der Gemeinde Jade:

Für die Gemeinde Jade liegt derzeit ein Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Jaderaußendeich“ vor. Aufgrund der Hinweise des Landkreises im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist damit begonnen worden, eine neue Standortpotenzialstudie zu erarbeiten, um eine aktuelle Grundlage für die Planungen zu haben. Anschließend ist das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zu wiederholen sowie das Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Jaderaußendeich“ bis zum 01.02.2024 rechtswirksam werden wird. Dies ist vor dem Hintergrund des Verfahrensstandes nicht realistisch.

Für diese Planung wird die Übergangsregelung des § 245e BauGB also nicht anwendbar sein.

Für die Bestandsplanungen in der Gemeinde Jade gilt, dass die bisher bestehende Ausschlusswirkung entfällt, sobald das Erreichen des Flächenbeitragswertes bzw. eines daraus abgeleiteten Teilziels festgestellt wird. Sie entfällt spätestens mit Ablauf des 31.12.2027. Danach ist eine Steuerung nur noch möglich, soweit der Flächenbeitragswert bzw. das Teilflächenziel erreicht ist.

Die Gemeinde Jade muss nun eine Grundsatzentscheidung zum weiteren Vorgehen bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie treffen. Dies ist zur weiteren Erarbeitung der Standortpotenzialstudie erforderlich. Folgende Möglichkeiten sind denkbar:

- a) Die Gemeinde Jade will weiterhin die Errichtung von WEA steuern, soweit dies möglich ist (auch über 2027 bzw. 2032 hinaus). Für die Gemeinde Jade sollen daher zunächst die für Niedersachsen festgesetzten Flächenbeitragswerte als Ziel angesetzt werden. Es sollen im Ergebnis möglichst viele Potenzialflächen ausgewiesen werden.
- b) Die Gemeinde Jade verzichtet auf das Erreichen der Flächenbeitragswerte mittels Bauleitplanung und somit auf die Steuerung der Windenergie. Sie lässt damit die Privilegierung von WEA zu, bis der Flächenbeitragswert über die Entstehung weiterer Windparks oder Einzelanlagen erreicht wurde.
- c) Die Gemeinde Jade wartet zunächst die Festsetzung der Teilflächenziele ab und trifft anschließend eine Entscheidung (bei dieser Option ruht die weitere Erarbeitung der Standortpotenzialstudie).

Das Planungsbüro Diekmann, Mosebach und Partner hat zur Einschätzung der Möglichkeiten anhand von 3 verschiedenen Varianten die entstehenden Flächenbeitragswerte der Gemeinde Jade als **Orientierungswerte** hochgerechnet (Referenzanlagenhöhe = 200m):

- Variante 1: 2,5 H Abstand zu Wohnen im Außenbereich
 - ➔ Flächenbeitragswert ca. 1,45 %
 - ➔ Suchraum von ca. 34 ha Größe in Jaderaußendeich und Suchraum von ca. 11 ha Größe in Kreuzmoor

- Variante 2: 3 H Abstand zu Wohnen im Außenbereich
 - ➔ Flächenbeitragswert ca. 1,04 %
 - ➔ Ein Suchraum von ca. 6 ha Größe in Jaderaußendeich

- Variante 3: 2,5 H Abstand zu Wohnen im Außenbereich und Öffnung LSG
 - ➔ Flächenbeitragswert ca. 1,87 %
 - ➔ Suchraum von ca. 27 ha Größe in Jader Moormarsch (LSG), Suchraum von ca. 34 ha Größe in Jaderaußendeich, Suchraum von ca. 11 ha Größe in Kreuzmoor, Suchraum von ca. 12 ha in Hahner Brake (LSG)

Beschlussempfehlung:

Erfolgt nicht.